

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Insolvenz als Ende oder als Anfang einer zweiten Chance?

Mind-Akademie am 2.10.2026
in Mannheim

www.georg-bitter.de

Insolvenzrechtliche Grundlagen

1. Ziel des Insolvenzverfahrens:

gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger (§ 1 InsO)

- Text: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“
- Grundsatz: Das Schuldnervermögen wird verwertet und gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt (Grundsatz der *par conditio creditorum*)

2. **Insolvenzmasse (§ 35 InsO)** = gesamtes Schuldnervermögen z.Z. der Verfahrenseröffnung + Hinzuerwerb während des Verfahrens
3. **Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)** = persönliche Gläubiger mit Vermögensanspruch gegen den Schuldner z.Z. der Verfahrenseröffnung
 - Inhaber *schuldrechtlicher* Ansprüche
(z.B. aus Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag)
4. **Anmeldung und Feststellung** aller Forderungen zur Insolvenztabelle (§§ 174 ff. InsO), ggf. Umrechnung nach §§ 41, 45 InsO

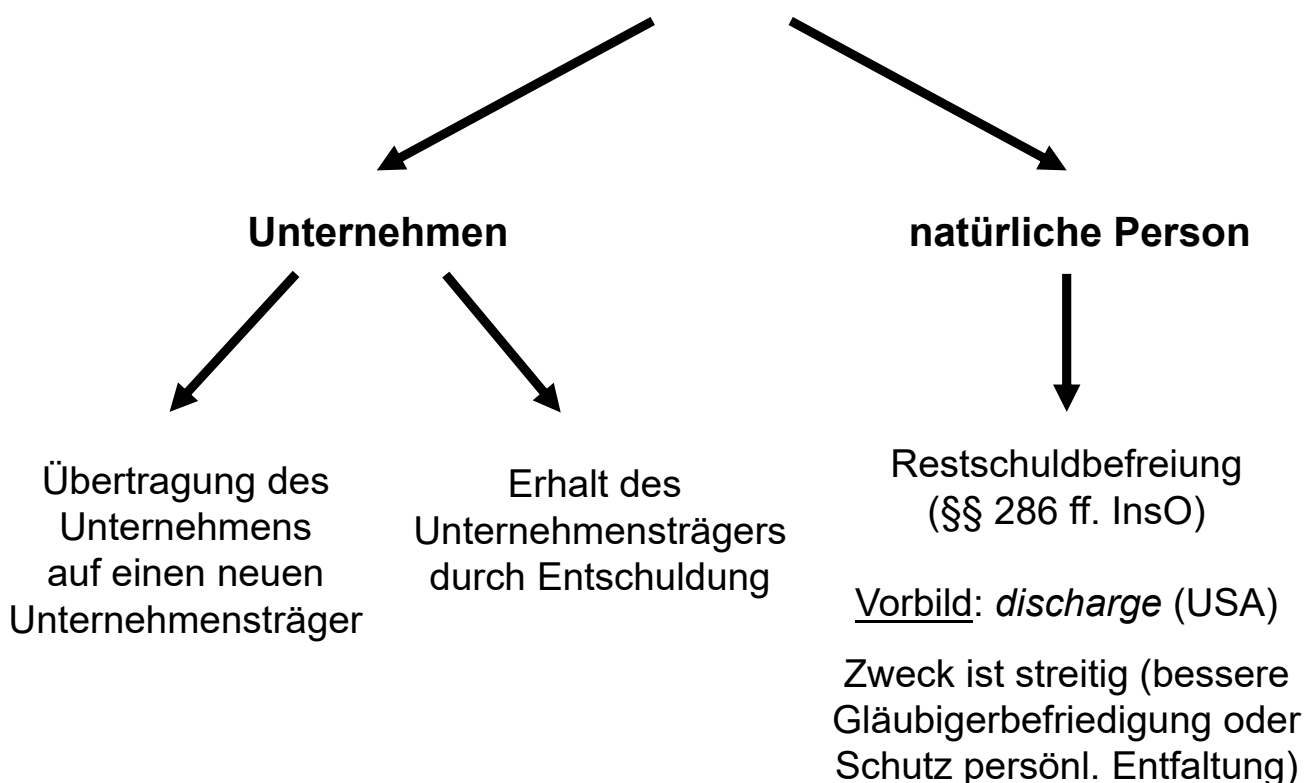
5. **Quotale Verteilung** der Insolvenzmasse an alle Insolvenzgläubiger (§§ 187 ff. InsO)
 - Beispiel: 3 Gläubiger, verteilbare **Insolvenzmasse = 10.000 €**

Gläubiger	Forderungen (Tabelle)	Quote 1:5 = 20 %
Müller	10.000 €	2.000 €
Meier	15.000 €	3.000 €
Schulze	25.000 €	5.000 €
gesamt:	50.000 €	10.000 €

- Praxis: Quote oft 2 bis 3 %; bei Banken/Finanzinstituten oft höher

6. Verteilungsreihenfolge:

- Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO)
 - Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren
 - Vergütung + Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters
- sonstige Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO)
 - insbes. Ansprüche, die auf Handlungen des Insolvenzverwalters beruhen
- reguläre Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)
- nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)
 - Ansprüche auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Forderungen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO)
- Einlagen der Gesellschafter (§ 199 Satz 2 InsO) = „doppelt nachrangig“



1. Gründe für eine Restschuldbefreiung

- Anreiz zu früherer Antragstellung
- Anreiz zur Kooperation mit den Gläubigern: Offenlegung des Vermögens und der Einkünfte durch den Schuldner
- Anreiz zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, da ohne Restschuldbefreiung kein Anreiz zur Erzielung von Einkünften besteht
- Vermeidung gesundheitlicher und sozialer Probleme bei überschuldeten Personen

Teigelkötter, Entschuldung durch Privatrecht, 2026

2. Gründe gegen eine Restschuldbefreiung

- Förderung der Risikobereitschaft
- Anreiz zur bewussten Herbeiführung der Insolvenz
 - ❖ Lösung über Versagungsgründe (unten Ziff. 5.)

3. Hinweis des Schuldners auf Restschuldbefreiung

§ 20 Abs. 2 InsO: „Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303a Restschuldbefreiung erlangen kann.“

4. Restschuldbefreiung für natürliche Personen

- § 286 InsO: „Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 287 bis 303a von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.“
- Antrag erforderlich (§ 287 Abs. 1 InsO); nur 2 % der überschuldeten Verbraucher leiten ein Verfahren ein
- Abtretung der laufenden Bezüge an einen Treuhänder für drei Jahre (§ 287 Abs. 2 InsO); bei zweiter Restschuldbefreiung fünf Jahre
- Pflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§§ 287b, 295 Satz 1 Nr. 1 InsO)

5. Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 InsO), u.a. bei

- Insolvenzstraftat (Bankrott etc.) in den letzten fünf Jahren
- vorsätzliche/grob fahrlässige Falschangaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in den letzten drei Jahren
- vorsätzliche/grob fahrlässige Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung in den letzten drei Jahren
- vorsätzliche/grob fahrlässige Verletzung von Auskunfts-/Mitwirkungspflichten
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit

6. Entscheidung über Restschuldbefreiung (§ 300 InsO)

- nach dem Ablauf der Abtretungsfrist
- Befriedigungsquote: 4,4 % bei Unternehmensschuldnern, 1,5 % bei ehemals Selbständigen, 1,8 % bei Verbrauchern; Mehrheit der Verfahren ohne Quote

7. Wirkung der Restschuldbefreiung (§ 301 InsO)

- Schuldbefreiung gegenüber *allen* Insolvenzgläubigern; auch bei fehlender Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren
- 90 % der Verfahren führen zur Schuldbefreiung

8. Ausnahmen von der Schuldbefreiung (§ 302 InsO), u.a.

- Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen Delikt
- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, der vorsätzlich nicht gewährt wurde
- Geldstrafen
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen zur Deckung der Verfahrenskosten → Problem: lange Forthaftung für gestundete Verfahrenskosten; überwältigender Großteil der Verfahren ist rein staatsfinanziert

I. „Share deal“

= Erwerb des **Rechtsträgers**

durch Übertragung der Geschäftsanteile

II. „Asset deal“

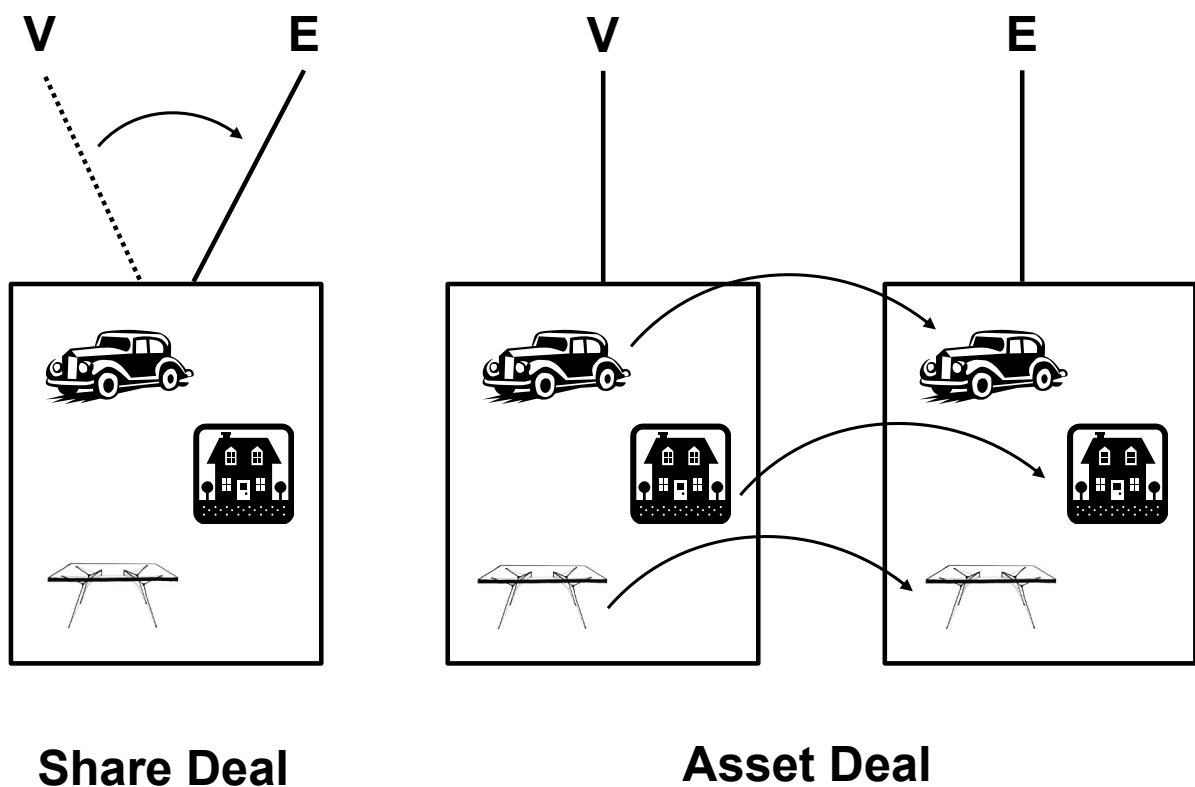
= Erwerb des **Unternehmens**

durch Übertragung einzelner Vermögenswerte

III. „Debt-Equity-Swap“

= Schuldumwandlung in Eigenkapital

durch Einlage der Forderung des Gläubigers



I. Share deal



Bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unberührt:

Verträge (insb. Dauerschuldverhältnisse), gewerbliche Schutzrechte, Firma, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Börsennotierung



Gefahr der Übernahme unerkannter Risiken, Verbindlichkeiten und Altlasten

II. Asset deal



Nur werthaltige Vermögensbestandteile werden erworben

(müssen aber einzeln benannt sein / Forderungsmanagement)



Nicht alle „assets“ sind übertragbar

(z.B. Personalkonzessionen; vgl. *Bitter/Laspeyres*, ZIP 2010, 1157 ff.)

III. Debt-Equity-Swap

- ✓ Sanierungsbeitrag durch effektive Kapitalerhöhung und Senkung der Schuldenlast → Kapitalschnitt
- ✓ Gläubiger gewinnt unmittelbar Einfluss auf das Unternehmen und hat am Sanierungserfolg teil
- ✓ Reizvoll für Investoren: Ankauf der Forderungen von Großgläubigern
- ✗ Blockade durch Altgesellschafter oder andere Gläubiger möglich (vgl. aber §§ 217 Abs. 1 S. 2, 225a Abs. 2, 3, 245 InsO i.d.F. des ESUG)

Haftungsvermeidung

Bedürfnis nach Haftungsvermeidung macht *asset deal* in aller Regel zum Mittel der Wahl:

⇒ „Übertragende Sanierung“

- Nach Übertragung des Unternehmens auf einen neuen Rechtsträger wird der alte Unternehmensträger zur Löschung gebracht
(⇒ Trennung von Aktiva und Passiva)
- Praktisch wichtigstes Instrument zur Sanierung von Unternehmen oder Unternehmensteilen

§ 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)

→ Übergang der Rechtsverhältnisse

- ❖ Haftung für Altverbindlichkeiten (insbes. Pensionsverpflichtungen)
 - ausgeschlossen beim Erwerb vom Insolvenzverwalter
= *nach* Verfahrenseröffnung
 - ⇒ BAG: Gläubigergleichbehandlung
 - Absicherung der Arbeitnehmer durch den Pensionssicherungsverein

§ 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)

→ Übergang der Rechtsverhältnisse

- ❖ Aber: Übernahme des Personals durch Erwerber
 - ⇒ auch beim Erwerb *nach* Verfahrenseröffnung
 - ⇒ in Zeiten schlechter Konjunktur oft ein Sanierungshindernis
 - ⇒ bei einem für die Arbeitnehmer günstigen Arbeitsmarkt weniger problematisch im Rahmen der Betriebsveräußerung

§ 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)

➔ Möglichkeiten des Personalabbaus:

- Sonderkündigungsrecht gemäß § 113 InsO (verkürzte Frist)
aber: Kündigung wegen Betriebsübergang unzulässig gemäß § 613a Abs. 4 BGB → Sanierungskonzept für betriebsbedingte Kündigung erforderlich
- Aufhebungsvertrag unter Beteiligung einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
aber: Aufhebungsvertrag nur wirksam, wenn echtes Risikogeschäft für Arbeitnehmer, d.h. Übernahme durch Erwerber ungewiss